

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1141/68

URTEIL

Verkündet am

17. September 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Diplom-Ingenieurs Werner B [REDACTED],
H [REDACTED], J [REDACTED] Weg [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] A [REDACTED] U [REDACTED] - und S [REDACTED] -
Gesellschaft, Direktion für Deutschland, vertreten durch
ihren Hauptbevollmächtigten Direktor Dr. Arthur R [REDACTED],
M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Juli 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war als Halter eines BMW-Personenkraftwagens bei der Klägerin gegen Haftpflicht versichert. Am 10. Mai 1965 verunglückte er mit dem Fahrzeug auf der Bundesstraße 6 bei Neustadt a.Rbge. Er geriet auf der nassen Fahrbahn ins Schleudern und stieß mit einem entgegenkommenen Personenwagen zusammen, dessen Fahrer erheblich verletzt wurde. An beiden Wagen entstand Sachschaden.

- 3 -

Der Beklagte wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Strafverfahren wurde festgestellt, daß die beiden Hinterreifen seines Wagens jeweils auf der Innenseite bis zur Mitte der Lauffläche vollständig abgefahren waren.

Die Klägerin erblickte hierin eine Gefahrerhöhung im Sinne von §§ 23 f. VVG und entzog dem Beklagten den Versicherungsschutz. Mit der Klage hat sie ihn auf Erstattung aufgewandter 20.286,25 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage und widerklagend um die Feststellung gebeten, daß ihm die Klägerin auch über den mit der Klage begehrten Betrag hinaus Versicherungsschutz gewähren müsse. Er hat behauptet, er habe unverschuldet den Mangel der Reifen nicht erkannt. Dieser sei für den Unfall auch nicht ursächlich geworden. Der Schleudervorgang sei durch ein Aufschwimmen der Reifen bei starkem Regen ausgelöst worden, das sich bei der gefahrenen Geschwindigkeit von 80 bis 90 km/st. ebenso mit einwandfreien Profilen ereignet hätte.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Begehren weiter.



Entscheidungsgründe:

Der erkennende Senat hat unter Aufgabe der früheren, vom Berufungsgericht noch zugrunde gelegten Ansicht entschieden, daß der Versicherungsnehmer durch die Benutzung eines Fahrzeugs, dessen Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt ist, eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG nur vornimmt, wenn er den mangelhaften Zustand des Fahrzeugs kennt (BGHZ 50, 385 und 392). Das Berufungsgericht hat diese vom Beklagten bestrittene Kenntnis nicht festgestellt, sondern von seinem Standpunkt aus folgerichtig den tatsächlichen Gebrauch eines Fahrzeugs genügen lassen, dessen Hinterreifen nach dem Beweisergebnis nicht mehr an jeder Stelle der Lauffläche die nach § 36 StVZO vorgeschriebene Profiltiefe von mindestens einem Millimeter aufwiesen. Der Revision mußte bereits stattgegeben werden, um eine mit der geänderten Rechtsprechung übereinstimmende Entscheidung zu ermöglichen.

Zudem greift die Rüge durch, das Berufungsgericht habe den vom Beklagten angetretenen Beweis für die Einflußlosigkeit der Gefahrerhöhung (§ 25 Abs. 3 VVG) ohne ausreichende Erkenntnisgrundlage als gescheitert angesehen.

Das Berufungsgericht hat auf den Versuch einer abschließenden Klärung der Straßenverhältnisse mit der Begründung verzichtet, selbst das vom Beklagten behauptete Vorhandensein einer Wasserlache von 5 mm Tiefe rechtfertige noch nicht die Annahme, daß es zu einem Aufschwimmen der Reifen gekommen sein müsse.

Es legt nicht dar, woher es diese Überzeugung gewonnen hat. Der gerichtliche Sachverständige war zu dem Ergebnis gelangt, daß im Extremfall einer 5 mm starken Wasserschicht ein bei den Hinterrädern beginnendes "aquaplaning" den unstabilen Fahrzustand des Wagens ausgelöst habe. Ohne sich mit dieser sachkundigen Beurteilung auseinanderzusetzen, durfte das Berufungsgericht nicht den angebotenen Zeugenbeweis übergehen, daß wirklich jener Extremfall vorgelegen habe.

Das Absehen von einer weiteren Aufklärung war auch nicht mit der Feststellung des Sachverständigen zu rechtfertigen, die schadhafte Bereifung der Hinterräder habe ihr Aufschwimmen stark begünstigt. Das Berufungsgericht hat zutreffend vom Beklagten den Nachweis gefordert, daß sich der Unfall ebenso ereignet hätte, wenn an Stelle der abgefahrenen Hinterreifen solche mit einer vorschriftsmäßigen Profiltiefe verwendet worden wären. Der Beweis wäre also dahin zu führen gewesen, daß auch Reifen mit allenthalben noch 1 mm tiefen Rillen bei der gefahrenen Geschwindigkeit auf den vorhandenen Wasserfilm aufgeglitten wären und so die Bodenhaftung verloren hätten (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1969 - IV ZR 629/68 -). Dieser Nachweis wäre niemals zu erbringen, wenn er schon an der Tatsache scheitern müßte, daß unstatthaft abgenutzte Reifen eher (d.h. bei geringerer Bodennässe und/oder Geschwindigkeit) aufschwimmen als andere. Es kam nach dem Gesagten vielmehr darauf an, ob der Beklagte beweisen konnte, daß das vorhandene Oberflächenwasser bei der eingehaltenen Geschwindigkeit auch von

überall noch 1 mm tiefen Profilrillen nicht aufgenommen und verdrängt worden wäre. Denn dann hätte es keine Rolle gespielt, wenn die Laufflächen mit den einseitig abgefahrenen Profilen erst recht nicht hierzu imstande gewesen sein sollten; d.h. die in der Benutzung dieser Röhren liegende Gefährerhöhung hätte sich dann im konkreten Fall nicht ausgewirkt. Den hierauf abzielenden Beweiserbieten des Beklagten wäre deshalb stattzugeben gewesen.

Aus den dargelegten Gründen war das Berufungs-
urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungs-
gericht zurückzuweisen. Auf den Beweis der mangelnden
Ursächlichkeit wird es allerdings nur noch ankommen,
wenn die Klägerin dartun kann, daß der Beklagte den
vorschriftswidrigen Zustand der Hinterreifen gekannt
hat.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz